



Doppelstaatsbürgerschaft in Österreich

Grundsätzlich wird in Österreich von dem Prinzip einer einzigen Staatsbürgerschaft ausgegangen. Es gibt jedoch viele Ausnahmen und somit Konstellationen in denen mehrere Staatsbürgerschaften auch in Österreich erlaubt sind.

- Abstammung: z.B. wenn die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, kann das Kind mit Geburt beide (mehrere) Staatsangehörigkeiten erwerben und behalten. Dies gilt auch bei Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit mit Geburt durch das Territorialitätsprinzip.
- Eingebürgerte Kinder, wenn der Austritt eines Minderjährigen aus der Staatsangehörigkeit allein nicht möglich ist. Bei Erreichung der Volljährigkeit ist die Zurücklegung der weiteren Staatsangehörigkeit nachzuholen. Es sei denn es sind seit der Einbürgerung mindestens 6 Jahre vergangen.
- Adoptivkinder, sowie uneheliche Kinder von österreichischen Staatsangehörigen bis zum 14. Lebensjahr.
- Einbürgerung im Interesse der Republik, wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen.
- Zurücklegung der ursprünglich Staatsbürgerschaft ist unzumutbar (z.B.: Konventionsflüchtlinge dürfen die Autoritäten ihres Heimatlands nicht kontaktieren).
- Zurücklegung der ursprünglichen Staatsbürgerschaft ist unmöglich (z.B.: Iran, Syrien).
- Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige (z.B. vor 09.05.1945 politisch Verfolgte).
- Bewilligung zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft, bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit.

Ein österreichischer Staatsbürger, der/die freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert automatisch (ex lege) die österreichische Staatsbürgerschaft, außer es wurde ihr/ihm vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft (siehe oben) bewilligt.

Kontaktieren Sie deshalb unbedingt **vor** Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit die zuständige Behörde (in Wien: MA 35), um die Möglichkeiten zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bzw. einen neuen Aufenthaltsstatus zu besprechen.

Nach Verlust der Staatsbürgerschaft brauchen Sie für den weiteren Aufenthalt in Österreich wieder eine Aufenthaltsberechtigung. Diese kann (per Antrag) nur erteilt werden, wenn Sie gewisse Erteilungsvoraussetzungen erfüllen.

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei der Staatsbürgerschaftsbehörde (In Wien: MA 35) oder beim Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden kann.

Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04	Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 01 982 33 08
http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at	http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert.	